



Az: 028/2-18

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Marktes Markt Indersdorf (Marktgebührensatzung)

(vom 04.03.1996 zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.07.2008)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten des Marktes dienen, erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag

a) bei Jahrmärkten	pro angef. lfd. m	€ 5,00
b) bei Wochenmärkten	pro angef. lfd. m	€ 3,50

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden fällig:

- a) Für Standplätze auf den Jahrmärkten bei der Anmeldung in Höhe einer Grundgebühr von 10,00 € im Voraus bis 8 Tage vor dem jeweiligen Markttermin. Die Anmeldegebühr wird auf die Gebühr des Standplatzes angerechnet. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Standplatzes erfolgt keine Rückerstattung.
- b) Bei Tagesplätzen auf Wochen- und Jahrmärkten sofort nach Aufforderung des Marktbeauftragten oder einer von der Gemeinde ermächtigten Person und sind an den Beauftragten der Gemeinde in bar zu entrichten.



- c) Bei Dauerplätzen auf Wochenmärkten mit der Zuteilung bzw. dem Abschluss der Benutzungsvereinbarung und sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Dauerplätze trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

MARKT MAKRT INDERSDORF
Markt Indersdorf, den 24.02.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Obesser'.

Franz Obesser,
1. Bürgermeister